

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0312/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 18.08.2024 unter der Überschrift „Das miese Geschäft mit den Mallorca-Katzen“ und dem Untertitel „Deutscher Verein sammelt bei TikTok Spenden für tote Tiere“ einen Artikel über eine Schauspielagentin, die auf Mallorca eine Tierschutzorganisation gegründet hat. Um mehr als 500 Katzen kümmerten sich laut deren Internetauftritt mittlerweile 40 ehrenamtliche Kräfte. [...]

Wochenlange Recherchen der Redaktion blickten nun hinter die Fassade des Vereins, der vom rechten Weg abgekommen zu sein scheine. Eine Auswertung von Justiz-Akten, Social-Media-Posts und zahlreichen Gesprächen mit Insidern offenbare: Der Verein ignoriere Gesetze, solle Kritiker bedrohen lassen und sammle mit dubiosen Methoden Spendengelder ein.

Wie das Geschäft mit den Mallorca-Katzen funktioniere, zeige der Fall „Puschel“. Mitte Juli habe der Verein in einem Instagram-Post den Tod des Tieres verkündet. Der Zustand der Katze habe sich plötzlich verschlechtert, sie brauche dringend Hilfe, habe es kurz zuvor geheißt. Am 15. Juni habe sich der Verein bei den Spendern bedankt, aber leider sei die Katze verstorben.

Zwei Wochen später habe Puschel auf einmal wieder gelebt. Bei TikTok! In einem Video rufe der Verein am 1. August erneut mit Bildern der Katze zu Spenden auf. „Puschel muss in die Klinik“, schreibe der Verein dazu. Wieder könnten die Spender das Tier nicht retten – am 2. August sterbe Puschel auch bei TikTok.

Die Geschichte der notleidenden Katze mit den vielen Leben sei kein Einzelfall, wie die Beschwerdegegnerin habe dokumentieren können. Strafrechtler sprächen bei diesen mallorquinischen Wundern von einem strafbaren Betrug.

Im sozialen Netz teile der Verein regelmäßig herzerreißende Geschichten über angeblich gefundene Katzen, bitte um Spenden. Der tatsächliche Einsatz der Gelder bleibe aber intransparent, was die Redaktion weiter ausführt.

Nach Informationen der Zeitung habe die Staatsanwaltschaft bereits mehrfach gegen den Verein wegen zweckwidriger Verwendung von Spendengeldern ermittelt, habe die Verfahren aber 2022 mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt.

Ein Kreis habe gegen den Verein ein Zwangsgeld verhängt, weil dieser trotz eines Verbots des Kreises Straßenkatzen gegen ein Entgelt nach Deutschland vermittelt habe. [...]

Die Redaktion berichtet von einem Ortsbesuch, dass im Hof der vom Verein angemieteten Finca Müll, Autowracks und beschädigte Elektrogeräte lägen. Eintritt in das baufällige Gebäude, in dem sich rund 400 Tiere befinden sollen, werde unangemeldeten Besuchern nicht gewährt.

Eine Influencerin, welche die Finca besucht habe, berichte der Redaktion von schlimmen hygienischen Bedingungen. Es sei erschreckend, wie viele Tiere dort gehalten würden. Wegen ihrer Kritik am Verein habe sie ein angebliches Hells-Angels-Mitglied angerufen und versucht, sie einzuschüchtern, erkläre die Influencerin in einer eidesstattlichen Versicherung. Dass sie den Mann auf die Influencerin angesetzt habe, habe die Gründerin ihr gegenüber sogar zugegeben.

Die Redaktion habe den Verein mit den zahlreichen Vorwürfen konfrontiert. Ein beteiligter Anwalt sei aber nicht auf die detaillierten Fragen eingegangen, sie würden ihn „fassungslos“ machen. Alle Vorwürfe seien unwahr. Alle Versuche der strafrechtlichen Verfolgung seien „krachend“ gescheitert. [...]

Der Beitrag wird auf Seite 1 mit den Worten „Miese Masche mit Mallorca-Katzen“ angeteasert.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel sowie die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Beschwerdeordnung beschränkt zu gelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Insoweit fragt der Beschwerdeführer: Ein vorsätzlicher Spendenaufwurf für eine verstorbene Katze? Dies lasse die Beschwerdegegnerin ihre Leser über den Katzenschutzverein glauben. Das OLG Köln habe so viele Aussagen untersagt, dass der gesamte Artikel offline genommen worden sei (Urt. v. 31.10.2024, Az. 15 W 99/24). „Substanzarmer Vorwurf“, „Behauptung nicht glaubhaft gemacht“, „keine zulässige Verdachtsberichterstattung“ – das Urteil des OLG Köln untersage ganze elf Aussagen und ein Foto und damit so gut wie den gesamten Artikel wegen rechtswidriger Berichterstattung über Betrugsvorwürfe.

Im Artikel heie es, dass „wochenlange Recherchen von [der Beschwerdegegnerin] hinter die Fassade eines Vereins blicken, der vom rechten Weg abgekommen zu sein scheine“. Der Verein solle „Gesetze ignorieren, Kritiker bedrohen lassen und mit dubiosen Methoden Spendengelder einsammeln“. Angefhrt werde insbesondere „der Fall Puschel“ – also einer schwerkranken Katze, fr die zunchst auf Instagram zu Spenden aufgerufen worden sei.

Die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin ber den Fall Puschel habe das OLG nun untersagt, es sei rechtswidrig berichtet worden. Die Beschwerdegegnerin knne laut OLG nicht nachweisen, dass die Verantwortlichen fr das Social-Media-Video zu Puschel vorstzlich gehandelt htten, also vorstzlich um Spenden fr eine bereits verstorbene Katze gebeten htten. Tatschlich habe der Verein im Verfahren dargelegt, dass das kurzzeitige Einwerben von Spenden fr die bereits verstorbene Katze lediglich darauf beruhe, dass eine ehrenamtliche Helferin den Spendenaufruf auf Instagram zwei Wochen spter auf den TikTok-Account des Vereins bertragen habe und zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst habe, dass das Tier bereits verstorben gewesen sei. Nur gut 24 Stunden spter sei auf TikTok mitgeteilt worden, dass die Katze tot sei.

Auf Bitte um Konkretisierung teilt der Beschwerdefhrer mit:

Die berschrift „Das miese Geschft mit den Mallorca-Katzen“ und die Unter-berschrift „Deutscher Verein sammelt bei TikTok Spenden fr tote Tiere“ seien falsch. Richtig sei, dass es nur um ein Tier („Fall Puschel“) gehe und dass gar keine Spenden via TikTok eingenommen worden seien. Auerdem sei richtig, dass es keinen Tuschungsvorsatz gebe. Durch die falsche berschrift und die Bewertung des Vorgangs als „mieses Geschft“ entstehe aber beim durchschnittlich verstndigen Leser der unabweisbare Eindruck eines vorstzlichen Handelns.

Falsch sei die uerung, der Verein „(...) solle Kritiker bedrohen lassen“. Durch das Wort „solle“ knne der durchschnittlich verstndige Leser auf die Idee kommen, der Verein habe andere Personen dazu veranlasst, Kritikern des Vereins eine Gewaltanwendung oder zumindest irgendein anderes empfindliches bel in Aussicht zu stellen. Doch dem Verein sei seitens der Beschwerdegegnerin keine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme eingerumt worden. Etwaige Nachweise htten dem Verein vor Verffentlichung der Berichterstattung konkret gezeigt werden mssen, was nicht geschehen sei. Entsprechend habe der Verein die Vorwrfe auch nicht prfen knnen.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von ihrer Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwgungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Soweit es im Untertitel im Plural heit, der Verein sammle Spenden fr tote Tiere, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die angesichts dessen, dass die Redaktion mit dem Fall Puschel nur einen Einzelfall anfhrt, nicht tatsachengedeckt ist. Aus den gleichen Grnden hlt der Beschwerdeausschuss die im Beitrag enthaltene Behauptung, es handele sich um ein „Geschftsmodell“ nicht fr ausreichend tatsachengedeckt. Dies verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex.

Im brigen ist die Beschwerde nach Ansicht der Ausschussmitglieder unbegrndet.

Fr eine vorstzliche wahrheitswidrige Berichterstattung im Sinne von Ziffer 1 des Pressekodex gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Redaktion stellt den Fall Puschel als Verdachtsfall dar und liefert hierfür im Beitrag ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte. Auch die Darstellung, der Verein solle Kritiker bedrohen lassen, hält der Ausschuss angesichts der Schilderungen der Influencerin, welche ihre Aussagen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert hat, für ausreichend tatsachenbasiert und sorgfältig recherchiert. Unter diesen Gesichtspunkten waren Verstöße somit zu verneinen.

Die Redaktion hat die beschwerdegegenständliche Veröffentlichung depubliert, so dass keine Verletzung ihrer Pflicht zur Richtigstellung gemäß Ziffer 3 vorliegt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>